

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Am Dorfgraben (im Bereich der Zufahrt)

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Am Dorfgraben (im Bereich der Zufahrt)

folgendes an:

Bei dem im oben genannten Bereich angebrachten Zusatzzeichen 1053-30 StVO (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) muss das Verkehrszeichen 314 StVO ergänzt werden.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbau des Verkehrszeichen 314 StVO in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1053-30 StVO

3 Begründung

Bei einem Ortstermin und der anschließenden Durchsicht der Verkehrszeichenpläne wurde seitens der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde des PK 36 festgestellt, dass im Einfahrtsbereich zur Straße „Am Dorfgraben“ das Verkehrszeichen 314 StVO fehlt. Dieses ist in unmittelbarer Kombination mit dem dortigen Zusatzzeichen 1053-30 StVO zu ergänzen. Der VZ Träger ist entsprechend der Anzahl der Verkehrszeichen in seiner Länge anzupassen und gegebenenfalls neu zu setzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Am Bramfelder Zoll 10 / Wiedehopfstieg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Am Bramfelder Zoll 10 / Wiedehopfstieg

folgendes an:

Anbringen des Zusatzzeichens 1022-10 StVO (Radfahrer frei) in der Straße Am Bramfelder Zoll 10/ Wiedehopfstieg.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Montage des VZ 1022-10 StVO unter dem vorhandenen VZ 209-10 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung links) in der Straße Am Bramfelder Zoll 10 / Wiedehopfstieg am bestehenden Pfosten.

3 Begründung

Die Straße Wiedehopfstieg ist bis zur Einmündung Am Bramfelder Zoll als Einbahnstraße eingerichtet. Der Radverkehr ist dort in beide Fahrtrichtungen freigegeben.

Somit steht es dem Radfahrer frei, aus der Straße Am Bramfelder Zoll in den Wiedehopfstieg auch nach rechts abzubiegen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

**Krügers Redder/Mönchskamp
Hamburg - Bramfeld**

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Krügers Redder/Mönchskamp

folgendes an:

Austausch VZ 357 StVO (Sackgasse) mit Aufkleber (Fußgänger und Radfahrer)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Entfernen des VZ 357 StVO (Sackgasse) mit Aufkleber und dafür Anbringen des VZ 357-50 StVO (durchgängige Sackgasse für Fußgänger und Radfahrer)

3 Begründung

Das VZ 357 -50 StVO ist erforderlich um den Fußgänger und Radfahrer die Durchlässigkeit anzuzeigen. Die zurzeit verwendeten Aufkleber sind - insbesondere bei Dunkelheit - schlecht zu erkennen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)